

AMTLICHER TEIL

Berufsbegleitende Qualifizierung zum 1.2.2014 und 1.8.2014 für Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen

Beschreibung

Die berufsbegleitende Qualifizierung richtet sich an Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung, die an öffentlichen Förderschulen oder in der sonderpädagogischen Förderung an anderen öffentlichen allgemeinen Schulen tätig sind und nicht über eine

Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen. Eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Förderung von Schülerinnen oder Schülern, für die ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde, ist erforderlich.

Eine Bewerbung ist auch für Lehrkräfte möglich, die an staatlich anerkannten Förderschulen in freier Trägerschaft tätig sind. Nicht im Landesdienst stehende Lehrkräfte werden im Auswahlverfahren um Teilnahme an der berufsbegleitenden Qualifizierung nachrangig berücksichtigt.

Die berufsbegleitende Qualifizierung wird in den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik durchgeführt. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 zu Qualifizierende je Studienseminar pro Termin begrenzt.

Mit erfolgreicher Teilnahme können interessierte Lehrkräfte Kompetenzen in der sonderpädagogischen Förderung erwerben.

Lehrkräfte des Landes Niedersachsen können damit zugleich eine erste Teilleistung zum Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik nach dem RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509) „Qualifizierungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) und Erwerb einer Ergänzungsqualifikation für ein Lehramt“ erbringen. Eine zweite Teilleistung findet im Anschluss daran berufs begleitend an den Schulen statt. Das erfolgreiche Absolvieren beider Teilleistungen ist Voraussetzung für den Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik.

Die Qualifizierung in den Studienseminaren umfasst aufbauend drei Module mit Modulprüfungen:

- a) Basisqualifizierung sowie
- b) Aufbaumodule 1 und 2 jeweils in zwei Förderschwerpunkten.

Modulprüfungen, die endgültig nicht bestanden werden, führen zur Beendigung der berufsbegleitenden Qualifizierung.

Einer der Förderschwerpunkte muss „Pädagogik bei der Beeinträchtigung des schulischen Lernens (LE)“ oder „Pädagogik bei der Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung (ES)“ sein.

Die Qualifizierung beginnt am 1.2.2014 sowie am 1.8.2014 und erstreckt sich jeweils über 18 Monate. Sie umfasst im Allgemeinen die Teilnahme an einmal wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen der Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik. Abweichende Regelungen sind möglich. Für diese Veranstaltungen gilt eine Präsenzpflcht. Die Qualifizierung kann nach jedem Modul beendet werden.

Eine Anrechnung als erste Teilleistung zum Erwerb der Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik setzt neben der kontinuierlichen Anwesenheit und aktiven Mitarbeit in den Veranstaltungen die Teilnahme an Hospitationen, die regelmäßige Vor- und Nachbereitung und das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen voraus.

Für die Dauer der Teilnahme an der ersten Teilleistung der Qualifizierung wird in entsprechender Anwendung des § 18 Nds. ArbZVO-Schule eine Freistellung im Umfang von fünf Unterrichtsstunden wöchentlich gewährt.

Bewerbung

Die Bewerbungen um Teilnahme an dieser Qualifizierung sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift (bitte auch private E-Mail-Adresse angeben) auf dem **Dienstweg** (über Schulleitung und Niedersächsische Landesschulbehörde) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 35, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. In der Bewerbung ist unbedingt anzugeben, an welchem Studienseminar die Qualifizierung erfolgen soll. Wenn möglich, wird um Angabe eines zweiten Standorts gebeten.

Die Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik befinden sich in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück.

Eine Kopie der Bewerbung ist zeitgleich direkt an das Niedersächsische Kultusministerium – Referat 35 – zu senden.

Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Kopien des Masterzeugnisses / des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung und des Zeugnisses über die Staatsprüfung,
- bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Förderschulen eine kurze schriftliche Stellungnahme der Schulleitung und
- bei Bewerberinnen und Bewerbern aus allgemeinen Schulen ist von der Schulleitung zusätzlich der bisherige Einsatz in der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zu bestätigen.

Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifizierung die Vorlage einer anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung nach Nr. 1 Buchstabe e des Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“, die mindestens mit der Rangstufe „entspricht voll den Anforderungen“ abschließt. Eine Beurteilung wird bei vorliegender Bewerbungsfähigkeit durch das Niedersächsische Kultusministerium angefordert.

Bewerbungsschluss ist der **25.8.2013 (Poststempel für Ausfertigung an MK)**.

Rückfragen sind zu richten an Frau Hemmer, E-Mail: katja.hemmer@mk.niedersachsen.de, Tel.: 0511 120-7257 oder Frau Köster, E-Mail: jutta.koester@mk.niedersachsen.de, Tel.: 0511 120-7277.

Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen sowie sonderpädagogische Förderung einschließlich Gymnasien und Gesamtschulen

RdErl. d. MK v. 30.4.2013 – 32-81420 – VORIS 22410

Bezug: Erl. d. MK vom 10.2.2009 - 32-81420 – (SVBl. 2009 S. 98) VORIS 22410, zuletzt geändert durch Erlass v. 20.1.2010

1. Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater

Fachberaterinnen und Fachberater sind Lehrkräfte an einer Schule. Hinsichtlich der Fachberater Tätigkeit unterstehen sie der Schulbehörde, für die sie bestellt sind, und handeln in ihrem Auftrag. Sie werden von der fachlich zuständigen Organisationseinheit geführt und arbeiten eng mit dieser Stelle zusammen. Sie sind in besonderem Maße verpflichtet, sich selbst zur Erhaltung ihrer Beratungskompetenz qualifiziert fortzubilden.

Die Aufgaben der Fachberatung sind in der Regel nur Lehrkräften im Eingangsamt ihrer Laufbahn zu übertragen; die Beauftragung erfolgt in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Gemäß § 16 Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) werden den Lehrkräften im Rahmen der festgelegten Kontingente Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang gewährt.

Die Schulen regeln den unterrichtlichen Einsatz der Beratungskräfte in einer Form, die es ihnen ermöglicht, ihre Beratungsaufgaben ohne größere Beeinträchtigung ihrer eigenen Unterrichtsverpflichtung wahrzunehmen.

2. Schwerpunkte der Fachberatung

- Unterrichtsbezogene Beratung und Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse
- Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Vergleichsarbeiten, Abschlussprüfungen sowie der Ergebnisse der Inspektionsberichte
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von curricularen Vorgaben
- Mitwirkung bei der Entwicklung der Schulprogrammteile, die sich auf die Gestaltung des Unterrichts und seine fachliche Qualität beziehen
- Mitwirkung bei der Erstellung von thematischen Schwerpunkten und Aufgaben für Vergleichsarbeiten und Abschlussprüfungen bei der obersten Schulbehörde
- Mitwirkung an und Mitgestaltung der schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung auf der Grundlage des von der Schule festgestellten Fortbildungsbedarfs in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)
- Übernahme von Fortbildungsaufgaben im Rahmen der regionalen Fortbildung
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, Kooperation mit anderen an der Beratung und Unterstützung der Schulen Beteiligten, Mithilfe bei der Vermittlung schulischer und außerschulischer Kooperationspartner und Koordinierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Schulen
- Mitwirkung bei Unterrichtsbesichtigungen anlässlich der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen von Lehrkräften und bei Unterrichtsbesuchen
- Mitwirkung bei der Beschwerdebearbeitung durch die Schule
- Organisation und Durchführung von fachbezogenen Besprechungen mit den Schulen im Zuständigkeitsbereich

Über die Anforderungen der Schulen hinaus nimmt die Fachberatung weitere Aufgaben auf Veranlassung der Niedersächsischen Landesschulbehörde wahr. Dies gilt auch für ermittelten Handlungsbedarf aufgrund der Ergebnisse von Vergleichsarbeiten, Abschlussprüfungen oder der Schulinspektion. Des Weiteren ist die Mitwirkung bei der Implementierung bildungspolitischer Reformen erforderlich.

3. Fächer und Fachbereiche

Für folgende Fächer und Fachbereiche ist durch die Niedersächsischen Landesschulbehörde Fachberatung zur Verfügung zu stellen:

Primarbereich (Grundschule / Förderschule)

- **Fächer:** Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Englisch, ev. und kath. Religion, Sport
- **Fachbereich:** Musisch-kulturelle Bildung; Fachberatung Übergang Tageseinrichtungen für Kinder (KiTa) und Grundschule

Sekundarbereich I (Hauptschule / Realschule / Oberschule / Förderschule)

- **Fächer:** Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache (in der Regel Französisch), Mathematik, ev. und kath. Religion, Sport
- **Fachbereiche:** Naturwissenschaften, geschichtlich-soziale Weltkunde, Musisch-kulturelle Bildung, Arbeit / Wirtschaft-Technik (Berufsorientierung)
- **Profile (Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales)**

Primar- und Sekundarbereich I

- Sonderpädagogische Förderung (einschließlich Gymnasien und Gesamtschulen)
- Interkulturelle Bildung und Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

4. Kontingente

Die Anzahl der Fachberaterinnen und Fachberater sowie die Höhe der jeweiligen Anrechnungen werden von der Niedersächsischen Landesschulbehörde in eigener Zuständigkeit festgelegt. Die im Einzelfall gewährten Anrechnungsstunden sollten drei Wochenstunden nicht unterschreiten und fünf Wochenstunden nicht überschreiten. Die Stundenentlastung sollte so gelegt werden, dass möglichst wöchentlich ein unterrichtsfreier Tag gewährleistet ist.

Insgesamt stehen Anrechnungsstunden im Umfang von 2.090 Stunden zur Verfügung.

Niedersächsische Landesschulbehörde	Anrechnungsstunden
Regionalabteilung Braunschweig	435
Regionalabteilung Hannover	511
Regionalabteilung Lüneburg	502
Regionalabteilung Osnabrück	642
Gesamt	2.090

Die untenstehende Zuordnung der Anrechnungsstunden auf die Fächer / Fachbereiche und Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde sind Richtwerte. Die Niedersächsischen Landesschulbehörde kann in eigener Zuständigkeit Schwerpunkte in der Fachberatung setzen; dabei ist jeweils die Summe der zu vergebenden Anrechnungsstunden im Primarbereich und im Sekundarbereich I einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind die Anrechnungsstunden für die Bereiche sonderpädagogische Förderung, Interkulturelle Bildung, Berufsorientierung und Übergang Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschule.

Es ist darüber hinaus anzustreben, dass in den genannten Fächern und Fachbereichen Fachberatung flächendeckend eingerichtet wird.

Primarbereich

NLSchB	Anrechnungsstunden								Gesamt
	DE	MA	SU	EN	RE/RK ¹⁾	SP	MuKuBi	KiTa/GS	
RA BS	15	15	10	15	15	15	15	24	124
RA H	20	20	15	15	20	20	15	31	156
RA LG	20	20	15	20	20	20	15	31	161
RA OS	25	25	20	20	25	25	15	39	194
Gesamt	80	80	60	70	80	80	60	125	635

1) Verteilung im Verhältnis 3/5 (Evangelische Religion) zu 2/5 (Katholische Religion)

Sekundarbereich I

NLSchB	Anrechnungsstunden												Gesamt
	DE	MA	EN	2. FS	NTW	GSW	RE/ RK ¹⁾	SP	Mu Ku Bi	AWT/ BO Profil WI	TE	Profil Ges. u. Soz.	
RA BS	10	15	10	5	10	10	15	10	10	65	13	13	186
RA H	15	20	15	5	15	10	20	15	10	65	13	15	220
RA LG	15	20	15	5	15	10	20	15	10	72	17	17	231
RA OS	20	25	20	5	20	10	25	20	10	98	20	20	293
Gesamt	60	80	60	20	60	40	80	60	40	300	65	65	930

1) Verteilung im Verhältnis 3/5 (Evangelische Religion) zu 2/5 (Katholische Religion)

Primar- und Sekundarbereich I

LSchB	Anrechnungsstunden			Gesamt
	Sonderpäd. Förd.	Interk. Bildung		
RA BS	65	60		125
RA H	70	65		135
RA LG	70	40		110
RA OS	95	60		155
Gesamt	300	225		525

5. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt zum 1.8.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2018 außer Kraft. Der Bezuserlass tritt mit Ablauf des 31.7.2013 außer Kraft.

Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 7.5.2013 – 15-80 001/3 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 7.7.2011 SVBl S. 268 – VORIS 22410

Der Bezuserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2013 wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter Ziffer 3.1 wird in der Zeile „Grundschule“ die Fußnote 2 bei „Grundschule“ gelöscht. Zudem entfällt die Fußnote 2 „²⁾ Aufsteigend ersetzt die Zahl 26 die Zahl 28 beginnend im 1. und 3. Schuljahrgang ab dem Schuljahr 2012/2013.“ unter der Tabelle.

2. Unter Ziffer 3.1 wird der Absatz „Zur Ermittlung der Anzahl der Klassen wird die Schülerzahl eines Schuljahrgangs durch die betreffende Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.“ ersetzt durch „Zur Ermittlung der Anzahl der Klassen wird die Schülerzahl eines Schuljahrgangs unter Berücksichtigung von möglichen Doppelzählungen der Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen durch die betreffende Schülerhöchstzahl geteilt und bei Bruchteilen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.“

Die mögliche Doppelzählung erfolgt aufsteigend, beginnend in den Schuljahrgängen 1 und 5 ab dem Schuljahr 2013/2014.

3. Unter Ziffer 4 entfällt in der 2. Tabelle unter „Gymnasium“ die folgende Zeile:

„Im SJ 2011/12“ „34“.

4. Unter Ziffer 4 wird der Absatz „Den Förderschulen Schwerpunkt Lernen werden für den 1. bis 4. Schuljahrgang 2,5 Stunden je Schülerin und Schüler zugewiesen. Die Klassenbildung ist so vorzunehmen, dass die Schülerpflichtstunden erteilt werden können.“ ergänzt durch den Satz „Diese Regelung tritt aufsteigend, beginnend mit dem 1. Schuljahrgang im Schuljahr 2013/2014, außer Kraft.“

5. Unter Ziffer 4 wird der Absatz „Förderklassen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten an Grundschulen 23 Stunden und an Hauptschulen 30 Stunden, die auf das Kontingent an Stunden für Fördermaßnahmen gemäß Nr. 5.5 anzurechnen sind.“ durch „Sprachlernklassen für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten an Grundschulen 23 Stunden sowie an Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien jeweils 30 Stunden, die auf das Kontingent an Stunden für Fördermaßnahmen gemäß Nr. 5.5 anzurechnen sind.“ ersetzt.

6. Unter den ersten drei Tabellen vor den Absatz „Als Stundenpool ...“ in Ziffer 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„Als sonderpädagogische Grundversorgung erhalten alle Klassen an Grundschulen und im Primarbereich der Integrierten Gesamtschulen zusätzlich 2 Stunden je Klasse (siehe Nr. 2). Diese Regelung wird aufsteigend, beginnend mit dem 1. Schuljahrgang im Schuljahr 2013/2014, umgesetzt.“

Die Ziffer 5.10 wird ersetzt durch:

„5.10 Für die Schuljahrgänge der Grundschulen außerhalb der sonderpädagogischen Grundversorgung sind bis zu 0,3 Stunden je Klasse von Förderschul-Lehrkräften für die Zusammenarbeit Grundschule – Förderschule und den Mobilen Dienst Sprache zuzuweisen, sofern die Unterrichtsversorgung der Förderschulen dies zulässt. Diese Regelung tritt aufsteigend, beginnend mit dem 1. Schuljahrgang im Schuljahr 2013/2014, außer Kraft.“

Für die Schülerinnen und die Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die an Schulformen außer den Förderschulen unterrichtet werden, sind folgende Stunden als Zusatzbedarf nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt vorzusehen:

Förderschwerpunkt	Stunden
Geistige Entwicklung	5,0
Lernen bis 4. Schuljahrgang ¹⁾	2,0
Lernen ab 5. Schuljahrgang	3,0
Sprache ab 5. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung ¹⁾ , Hören, Sehen bis 4. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen ab 5. Schuljahrgang	3,5
Körperliche und motorische Entwicklung bis 4. Schuljahrgang	3,0
Körperliche und motorische Entwicklung ab 5. Schuljahrgang	4,0

1) nicht bei eingeführter sonderpädagogischer Grundversorgung

7. In Ziffer 5 wird am Ende die Ziffer 5.13 ergänzt:

„5.13 Schulen erhalten von der Schulbehörde ein durch Erlass festgelegtes Kontingent an zusätzlichen Lehrerstunden zur weiteren sonderpädagogischen Förderung für folgende Besonderheiten:

- Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Schulen in besonderen sozialökonomischen Brennpunkten und
- Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“,

sofern hierfür nicht gemäß Nr. 3.6 eine zusätzliche Klasse gebildet worden ist, genügend Lehrerstunden zur Verfügung stehen und die Fördermaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden.“

Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung

RdErl. d. MK v. 7.5.2013 – 15-84 033 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 23.9.2008 – 34-84 033 (VORIS 22410)

1. Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung

In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung werden für die pädagogische Begleitung im Unterricht und für damit zusammenhängende Arbeiten sowie für therapeutische Maßnahmen insgesamt

- bei ganztägigem Unterricht 46 Zeitstunden pro Klasse und
- bei halbtägigem Unterricht 35 Zeitstunden pro Klasse

für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit gestellt.

Damit sind die Präsenzzeiten (Unterricht und Pausen) und die Stunden für weitere Tätigkeiten abgedeckt.

2. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Ab dem Schuljahr 2013/2014 werden, aufsteigend ab dem ersten Schuljahrgang, allen öffentlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

- bei ganztägigem Unterricht 36 Zeitstunden pro Klasse und
- bei halbtägigem Unterricht 30 Zeitstunden pro Klasse

von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die pädagogische Begleitung im Unterricht bereit gestellt.

Damit sind die Präsenzzeiten (Unterricht und Pausen) und die Stunden für weitere Tätigkeiten abgedeckt.

3. Allgemein bildende Schulen ohne Förderschulen

Diesen Schulen können je Schülerin oder je Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung der Schwerpunkte geistige Entwicklung bzw. körperliche und motorische Entwicklung bedarfsorientiert bis zu fünf Stunden für eine Pädagogische Mitarbeiterin bzw. einen Pädagogischen Mitarbeiter bereit gestellt werden.

4. Schlussbestimmungen

Der RdErl. tritt am 1.8.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2018 außer Kraft.

Die Arbeit in der Hauptschule

RdErl. d. MK v. 9.4.2013 - 32-81023/1 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 27.4.2010 (SVBl. S. 173, ber. S. 257) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2013 wie folgt geändert:

1. Im Bezug werden folgende Buchst. n) und o) angefügt:

„n) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)

o) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -“.

2. Nach Nr. 1.5 wird folgende Nr. 1.6 angefügt:

„1.6 Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“

3. Nr. 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit nach § 25 NSchG zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.“

Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Hauptschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen sowie Sport erteilt werden. Die Zensurierung erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Hauptschule am Unterricht einer Realschule oder eines Realschulzweigs in den Fächern Englisch und Mathematik ersetzt im 9. und 10. Schuljahrgang die Teilnahme am entsprechenden A-Kurs des Hauptschulzweigs. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt in diesem Fall nach den Anforderungen der Realschule.

Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Hauptschule zielgleich oder ziendifferent besuchen, arbeitet die Hauptschule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.“

Die Arbeit in der Oberschule

RdErl. d. MK v. 9.4.2013 – 32-81028 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBl. S. 257, ber. 2012 S. 268) - VORIS 22410 -

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.8.2013 wie folgt geändert:

1. Im Bezug werden folgende Buchst. r) und s) angefügt:
 - „r) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)
 - s) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -“.
2. Nr. 1.6 erhält folgende Fassung:

„1.6 An der Oberschule können am Ende des Sekundarbereichs I dieselben Abschlüsse wie an den in §§ 9, 10 und 11 NSchG genannten Schulformen erworben werden.

Das Nähere regeln die Bezugsverordnung zu m und der Bezugserrlass zu n.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei ziendifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“
3. Nr. 2.3 wird gestrichen.
4. Nr. 8.3 erhält folgende Fassung:

„Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Oberschule zielgleich oder ziendifferent besuchen, arbeitet die Oberschule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.“

Die Arbeit in der Realschule

RdErl. d. MK v. 9.4.2013 - 32-81023/1 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 27.4.2010 (SVBl. S. 182) - VORIS 22410 -

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.8.2013 wie folgt geändert:

1. Im Bezug werden folgende Buchst. n) und o) angefügt:
 - „n) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)

o) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -“.

2. Nach Nr. 1.5 wird folgende Nr. 1.6 angefügt:

„1.6 Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei ziendifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“
3. Nr. 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit nach § 25 NSchG zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.

Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Realschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen und Sport erteilt werden. Die Zensurierung erfolgt jeweils schulförmenspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG.

Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Realschule zielgleich oder ziendifferent besuchen, arbeitet die Realschule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.“

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums

RdErl. d. MK v. 9.4.2013 - 33-81011 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 149, ber. 2012 S. 223) - VORIS 22410 -

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.8.2013 wie folgt geändert:

1. Im Bezug werden nach Buchst. j) folgende Buchst. k) und l) angefügt:
 - „k) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)
 - l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -“.
2. Nach Nr. 1.3 wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:

„1.4 Besuchen Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Gymnasium, so gelten bei ziendifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des entsprechenden Förderschwerpunkts.“
3. Nr. 7.6 erhält folgende Fassung:

„7.6 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung das Gymnasium zielgleich oder zieldifferent besuchen, arbeitet die Schule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.“

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)

RdErl. d. MK v. 9.4.2013 - 33-81071 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 4.5.2010 (SVBl. S. 196), geändert d. RdErl. d. MK v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 149) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2013 wie folgt geändert:

1. Im Bezug werden nach Buchst. n) folgende Buchst. o) und p) angefügt:
 - „o) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)
 - p) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -“.
2. Nr. 1.3 Satz 3 wird gestrichen.
3. Nach Nr. 1.3 wird als Nr. 1.4 eingefügt:
 - „1.4 Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“
4. Die bisherigen Nrn. 1.4 und 1.5 werden die Nrn. 1.5 und 1.6.
5. Nr. 2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts heranzuziehen.“
4. Nr. 7.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 - „Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Integrierte Gesamtschule zielgleich oder zieldifferent besuchen, arbeitet die Schule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.“

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)

RdErl. d. MK v. 9.4.2013 - 33-81072 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 4.5.2010 (SVBl. S. 191) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2013 wie folgt geändert:

1. Im Bezug werden nach Buchst. q) folgende Buchst. r) und s) angefügt:
 - „r) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)
 - s) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -“.
2. Nr. 1.3 Satz 2 wird gestrichen.
3. Nach Nr. 1.3 wird als Nr. 1.4 eingefügt:
 - „1.4 Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“
4. Die bisherigen Nrn. 1.4 und 1.5 werden die Nrn. 1.5 und 1.6.
5. Nr. 2.3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 - „Bei Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind bei zieldifferentem Unterricht die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts heranzuziehen.“
4. Nr. 7.3 erhält folgende Fassung:
 - „7.3 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung die Kooperative Gesamtschule zielgleich oder zieldifferent besuchen, arbeitet die Schule mit der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.“

Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 9.4.2013 - 33-83201 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2013 wie folgt geändert:

1. Im Bezug werden nach Buchst. h) folgende Buchst. i) und j) angefügt:
 - „i) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 456; SVBl. S. 599)
 - j) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 1 und 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.5.2012 (SVBl. S. 352) - VORIS 22410 -“.

2. In Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, gelten die Bestimmungen für die Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“
3. In Nr. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, gelten die Bestimmungen für die Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.“
4. In Nr. 8 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Arbeiten von Schülerinnen und Schülern, die zieldifferent unterrichtet werden, bleiben bei der Ermittlung des Prozentwerts unberücksichtigt.“
5. Nr. 13 erhält folgende Fassung:
„13. Abweichend von den Nrn. 7 bis 10 und 12 gelten für die gymnasiale Oberstufe, das Abendgymnasium und das Kolleg sowie die Abiturprüfung und die Abschlussprüfungen nach dem 9. und 10. Schuljahrgang die entsprechenden Vorschriften der Bezugsverordnung zu b) bis d) und i) sowie der Bezugsverordnungen zu e) bis g) und j).“

Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 9.4.2013 - 33-83203 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6), geändert d. RdErl. d. MK v. 5.3.2012 (SVBl. S. 267, ber. S. 463) - VORIS 22410 -

Der Bezugsverordnungsbeschluss wird mit Wirkung vom 1.8.2013 wie folgt geändert:

1. Nr. 4.16 erhält folgende Fassung:
„4.16 Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung, die nicht in Förderschulen unterrichtet werden, ist in den Zeugnissen anzugeben, an welchen Bestimmungen für die Förderschule sich die Anforderungen orientiert haben.“
2. Nr. 5.8.1 erhält folgende Fassung:
„5.8.1 Förderschulen mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Sprache.“
3. In Nr. 5.8.1.1 werden die Worte „aus dem sonderpädagogischen Förderbedarf“ durch die Worte „aus dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ ersetzt.
4. In Nr. 5.8.1.2 werden die Worte „welchem Kerncurriculum“ durch die Worte „welchen Bestimmungen“ ersetzt.
5. Nr. 5.8.1.3 erhält folgende Fassung:
„5.8.1.3 An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erteilte Zeugnisse weisen abweichend von Nr. 4.2.1 nur den Namen der Schule ohne weiteren Zusatz aus.“
6. In Nr. 5.8.2 wird das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Förderschwerpunkt“ ersetzt.

7. In Nr. 5.8.2.4 wird das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Förderschwerpunkt“ ersetzt.
8. In Nr. 5.8.3 erhält die Überschrift folgende Fassung:
„5.8.3 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung / mit den Förderschwerpunkten Hören / Sehen (Taubblindheit)“.

Bestimmungen für den Schulsport

RdErl. d. MK v. 9.4.2013 - 24.6 - 52 100/1 - VORIS 22410

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2011 (SVBl. S. 359) - VORIS 22410

Der Bezugsverordnungsbeschluss wird mit Wirkung vom 1.8.2013 wie folgt geändert:

5.2.1.4

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An Förderschulen – mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen – wird der Unterricht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld grundsätzlich von einer Lehrkraft erteilt.“

Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen gelten die Bestimmungen der Nr. 5.2.1.3.“

Berichtigung des RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“

Der RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 1.12.2011 - 32-81431 (SVBl. S. 481) - VORIS 22410 - wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 3.3 werden in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Berufsberatung“ die Worte „und Reha-Beratung“ eingefügt.

Berichtigung des RdErl. „Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 5.8.2013 ...“

Der RdErl. d. MK „Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 5.8.2013 und Unterrichtsversorgung zum Beginn des Schuljahres 2013/2014“ v. 4.4.2013 – 15 - 84002 – VORIS 22410 (SVBl. S. 170) wird wie folgt berichtigt:

Nach Nummer 4.11 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 4.4.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.“

Qualifizierung von Lehrkräften zu Trainerinnen und Trainern für das Verfahren „Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen“

hier: Ausschreibung

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.12.2011 - (SVBl S. 481 - VORIS 22410 - „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“

Ausgangslage

Gem. Ziff. 4.1 des Bezugerlasses ist zur Ermittlung der persönlichen Stärken und Entwicklungspotenziale von Schülerinnen und Schülern an Hauptschulen, Realschulen, den entsprechenden Zweigen der Kooperativen Gesamtschulen, den Oberschulen und den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen sowie an Förderschulen, die nach den Vorgaben der anderen allgemeinen Schulen arbeiten, in der Regel im 8. Schuljahrgang ein Kompetenzfeststellungsverfahren durchzuführen.

Dazu wurden Lehrkräfte der entsprechenden Schulformen von 2011 bis 2013 im Verfahren „Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen“ qualifiziert.

Zur nachhaltigen Verstetigung dieser Fortbildung sollen auch nach Projektende weiterhin Schulungsmöglichkeiten für Lehrkräfte bestehen.

Qualifizierungsmaßnahme

Es werden zwölf Lehrkräfte gesucht, die sich zu Trainerinnen und Trainern für das Verfahren „Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen“ ausbilden lassen möchten. Im Oktober bzw. November 2013 findet eine zentrale viertägige Ausbildung für Lehrkräfte statt, die bereits an den Fortbildungsveranstaltungen zum Verfahren „Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen“ teilgenommen und das Verfahren mindestens einmal eigenständig durchgeführt haben. Im Anschluss an die Qualifizierung sollen die geschulten Lehrkräfte voraussichtlich ab Februar 2014 in Zweierteams Fortbildungen für Lehrkräfte durchführen, die im Verfahren „Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen“ geschult werden wollen.

Die Inhalte dieser Qualifizierungsmaßnahme umfassen u. a.:

- Vermittlung vertiefender theoretischer Kenntnisse zu inhaltlichen Grundlagen des Verfahrens (Modul I und II)
- Methodenkenntnisse
- Beobachtungstraining
- Beobachtungs- und Beurteilungs-Fehler
- Moderationstraining
- Übungen zum Rückmeldegespräch

Anforderungsprofil für Trainerinnen und Trainern

Die für die Qualifizierungsmaßnahme auszuwählenden Lehrkräfte sollten folgende Voraussetzungen mitbringen:

- Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen Modul I und II,
- mindestens eine eigenständige Durchführung des Verfahrens an der Schule (Die Bestätigung der Schulleitung ist der Bewerbung beizufügen),
- Präsentationsvermögen und Methodenkompetenz.

Spätere Aufgaben der Trainerinnen und Trainer

Der Einsatz als Trainerin oder als Trainer für die Schulungsmaßnahmen erfolgt ab Februar 2014 in Zweierteams. Von jedem „Tandem“ werden, je nach Bedarf, ein bis zwei Fortbildungen von je fünf Tagen für bis zu 20 Lehrkräfte pro Jahr durchgeführt. Für die Wahrnehmung der Aufgabe werden die Trainerinnen und Trainer von ihren unterrichtlichen Verpflichtungen freigestellt. Pro Fortbildungstag erhält ein Tandem ein Honorar von 150 Euro.

Daneben ist die Teilnahme an Dienstbesprechungen für Trainerinnen und Trainer verpflichtend. Follow-ups und Netzwerktreffen für diesen Personenkreis sollen im Laufe der Zeit angeboten werden.

Bewerbung

Bewerbungen mit einer Kurzdarstellung des beruflichen Werdegangs sind mit vorhandenen Nachweisen über Qualifikationen und der Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte **auf dem Dienstweg** bis zum 30.6.2013 zu richten an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 25a, Schiffgraben 12, 30159 Hannover.

Bei der Auswahl wird neben der regionalen Präsenz berücksichtigt, dass alle beteiligten Schulformen vertreten sein sollten.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Nitschke, Tel.: 0511 120-7188, und Frau Maillard, Tel.: 0511 120-7193.

Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik für den Schuljahrgang 8 im Frühjahr 2014

RdErl. d. MK v. 7.5.2013 - 31-82150/16 - VORIS 22410 -

1. Bedingt durch eine Terminüberschneidung mit dem Zukunftstag 2014 wird die Vergleichsarbeit im Fach Mathematik vom 27.3.2014 auf den 28.3.2014 verschoben.

Als Termine für die Durchführung von VERA-8 im Schuljahr 2014 werden festgelegt:

Deutsch	21.3.2014
Englisch	25.3.2014
Mathematik	28.3.2014

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 7.5.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2014 außer Kraft.

**Bekanntmachungen
des Niedersächsischen Landesinstituts
für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Neue Kurse im Programm des NLQ

Schulungsreihe: Unterrichten mit digitalen Medien – Beratung auf Augenhöhe (Peer Coaching)

Im Schuljahr 2013/2014 werden in sechs Regionen und damit flächendeckend in Niedersachsen Seminarreihen angeboten, in

denen im Verlauf von sechs Tagesseminaren, verteilt über das ganze Schuljahr, „Berater auf Augenhöhe für digitale Medien an Schulen“, kurz Peer Coaches, ausgebildet werden. Im praxisnahen Zusammenspiel der Komponenten

- Unterrichts- und Schulentwicklung,
- kommunikative- und kooperative Fertigkeiten und
- Unterrichten mit digitalen Medien

werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse an Schulen wirksame Projekte entwickelt, wie digitale Medien „im Unterricht systematisch und nutzbringend“ (Gesamtkonzept der Landesregierung, „Medienkompetenz in Niedersachsen - Meilensteine zum Ziel“, S. 8) eingesetzt werden können. Die zukünftigen Peer Coaches definieren gemeinsam mit ihren Schulen nach Projektmanagementkriterien realistische Ziele und verabreden einen Umsetzungsplan. Die Umsetzung wird am Ende der Seminarreihe zusammen evaluiert.

Neben Informationen aus der niedersächsischen Medienberatung, z. B. Fragen der Medienbildungskonzepte (Unterrichts- und Schulentwicklung), werden hilfreiche Angebote gemacht, das komplexe Thema Informations- und Kommunikationsmedien in der eigenen Schule beratend einzubringen (kommunikative und kooperative Methoden).

Unterrichten mit digitalen Medien ist fokussiert auf mediendidaktische Inhalte. In den Seminaren wird deshalb sehr viel Wert darauf gelegt, den zukünftigen Peer Coaches an den Schulen den medienpädagogischen Blick für unterrichtsrelevante Werkzeuge zu schärfen. Dafür wurden spezielle Angebote entwickelt, um die facettenreiche digitale Medienwelt unterrichtsspezifisch und curriculumsnah didaktisch zu reduzieren. Diese Werkzeuge der Informations- und Kommunikationsmedien werden im Kursverlauf vorgestellt und praxisnah ausprobiert.

Interessierte Schulen können jeweils zwei Lehrkräfte anmelden. Für die realistische Umsetzung von Medienbildungsprozessen an den Schulen sind verbindliche Absprachen mit der Schulleitung erforderlich. Besonders Ansprechpartner für Medienberatung (siehe „Medienkompetenz in Niedersachsen – Meilensteine zum Ziel“, S. 14) an den Schulen können sich mit diesem Angebot qualifizieren und damit die Schulleitung entlasten.

Geleitet werden die Seminare von Peer Coach Trainerinnen und Trainern, die fast ausschließlich auch medienpädagogische Berater in den Regionen sind. Eine regionale Aufteilung in die Regionen Nord-West, Mitte-Nord, Nord-Ost, Süd-West, Mitte-Süd und Süd-Ost ist vorgenommen worden. Im Portal Medienbildung finden Sie unter Netzwerk Medienberatung genauere Angaben und auch die dazugehörigen Peer Coach Trainerinnen und Trainer.

Die Schulungsreihe wird zeitnah in den Regionen über die VeDaB angeboten. Nachfragen bitte direkt an die zuständigen Peer Coach Trainer oder an den Ansprechpartner am NLQ, Herrn Gutenberg.

Weiterführende Informationen:

Portal Medienbildung
<http://www.medienberatung.nibis.de>

Medienkompetenz in Niedersachsen – Meilensteine zum Ziel
<http://www.medienkompetenz-niedersachsen.de/>

Beginn der Schulungsreihe:

geplant noch vor den Herbstferien 2013

Ansprechpartner Landesebene: Ulrich Gutenberg, Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) – Zentrum für Informationstechnologien und Medienbildung; E-Mail: gutenberg@nibis.de

Weiterbildung „Katholische Religion“ – Zertifikatsmaßnahme

Ziele

Die im September 2013 beginnende und im Februar 2015 endende Weiterbildungsmaßnahme soll interessierte Kolleginnen und Kollegen in die Lage versetzen, das Fach Katholische Religion in der Grundschule und im Sekundarbereich I (mit Ausnahme des Gymnasiums) qualifiziert zu unterrichten. Dazu werden Grundkenntnisse und Fähigkeiten in Theologie und Didaktik des katholischen Religionsunterrichts und in ökumenischer Zusammenarbeit vermittelt.

Inhalte

Ausgehend von der Frage nach der Bedeutung des Religionsunterrichts in der Schule werden grundlegende Themen wie die Frage nach Gott und Jesus Christus, die Bibel als Ur-Kunde des Glaubens bearbeitet und die Kirche als Heilsangebot reflektiert. Die fachwissenschaftlichen Themen werden in Verbindung mit didaktischen Perspektiven erarbeitet.

Das Land Niedersachsen vergibt nach Abschluss der Maßnahme ein Zertifikat, in dem die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt wird. Von kirchlicher Seite wird im Anschluss daran auf Antrag zunächst die kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt und später die Missio canonica durch den Diözesanbischof verliehen.

Teilnehmerkreis

Katholische Lehrerinnen und Lehrer im Primar- und Sekundarbereich I, die das Fach Katholische Religion unterrichten wollen, ohne es studiert zu haben. Vorrangig für Lehrkräfte aus den Bereichen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilungen Braunschweig, Hannover und Lüneburg.

Veranstaltungskosten

Finanzierung durch NLQ und Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Hinweise

Nähere Informationen werden erteilt im Rahmen einer Informationsveranstaltung am Freitag, 7.6.2013, um 15.30 Uhr im Bischöflichen Generalvikariat, Sitzungsraum der Hauptabteilung Bildung, Domhof 24, Hildesheim.

Anmeldung

Veranstaltungsnummer: 13.38.61
Veranstaltungstermin: 19.9. bis 20.9.2013
Veranstaltungsort: Hildesheim, Priesterseminar
Online-Anmeldung über <http://vedab.nibis.de>
Gleichzeitige Anmeldung per E-Mail:
christa.holze@bistum-hildesheim.de
Anmeldeschluss: 15.9.2013
Ansprechpartnerin im NLQ: Birgit Hantelmann
E-Mail: birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de
Tel.: 05121 1695-260